

**Ausgangslage:**

In Niederösterreich gilt seit dem 11. Dezember 2018 die Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 80/2018, (sog. „1. Wolf-Verordnung“).

In dieser 1. Wolf-Verordnung werden unterschiedliche Wolf-Verhalten umschrieben und dahingehend eingeschätzt, ob diese unbedenklich, auffällig, unerwünscht oder sogar problematisch sind. Liegt nach dieser Verordnung ein unerwünschtes oder problematisches Wolf-Verhalten vor, hat die Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat die Vergrämung oder Entnahme (= Abschuss) mit Bescheid anzuordnen.

Mit dem rasanten Anstieg des Wolfbestandes insbesondere Waldviertel stiegen auch die Probleme vor Ort. Zahlreiche Wolfsichtungen im Nahbereich von Siedlungen und die steigende Freizeitnutzung der Natur, insbesondere der Wälder, führten zunehmend, verstärkt seit dem Jahr 2022, zu Verunsicherung und Angstzuständen bei weiten Teilen der Bevölkerung. Nur unter Einsatz aller verfügbaren Ressourcen konnte in zeitlich vertretbarer Nähe zum Vorfall im August 2022 mit Bescheid eine Vergrämung angeordnet werden.

Um im Lichte dieser Situation unbedingt notwendige Maßnahmen betreffend den Wolf rascher umsetzen zu können, soll zukünftig bei den in der 1. Wolf-Verordnung umschriebenen Wolf-Verhalten eine Vergrämung oder Entnahme ohne Bescheid (kraft Verordnung) vorgenommen werden können. Die Möglichkeit zur Vergrämung oder Entnahme auf Verordnung-Basis (ohne Bescheid) durch die Jägerschaft bei Vorliegen eines unerwünschten oder problematischen Wolf-Verhaltens nach der 1. Wolf-Verordnung soll durch die 2. Wolf-Verordnung ermöglicht werden.

**Verordnung betreffend vorübergehender Ausnahmen von Verboten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 in Bezug auf nicht jagdbares Haarwild (sog. „2. Wolf-Verordnung“):**

**Ziel:**

Vor einer Gefährdung durch Wölfe gilt es

- die Volksgesundheit und öffentliche Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, zu schützen sowie
- erhebliche Schäden an Viehbeständen abzuwenden.

## 1. Vertreibung durch jedermann (§ 4 Abs. 1) → kraft VO, kein Bescheid!

Vertreibung durch optische (z.B. Taschenlampe) und akustische (z.B. Händeklatschen) Signale im notwendigen Ausmaß

## 2. Vergrämung durch Jäger<sup>1</sup> (§ 4 Abs. 2) → kraft VO, kein Bescheid!

Vergrämung durch Warn- oder Schreckschüsse im notwendigen Ausmaß an jenem Ort, an dem das unerwünschte Verhalten gezeigt wurde

Vergrämung kann bei folgenden Verhaltensweisen<sup>2</sup> von Wölfen erfolgen:

- Wolf nähert sich mehr als zweimal binnen einer Woche auf unter 100m an Siedlung an und wird über eine Zeit von zwei Wochen in der Nähe ein und derselben Siedlung mindestens zweimal beobachtet.
- Wolf sucht mehr als zweimal binnen einer Woche anthropogene Futterquelle (z.B. Kompost/Bio-Müll) in einer Entfernung von unter 100m von Siedlung auf.
- Wolf schlägt sein Tageslager unter 50m von Siedlung auf.
- Wolf versteckt sich bei Annäherung von Menschen auf unter 100m in oder unter Gebäuden.
- Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in Siedlungen auf unter 100m an Menschen an.
- Wolf hat Mensch wahrgenommen, Mensch nähert sich Wolf auf weniger als 20m an, Wolf flüchtet nicht.
- Wolf folgt Mensch (mit oder ohne Hund) in weniger als 50m Entfernung.
- Wolf tötet Hund bei gelegentlich bewohntem Gebäude.
- Ein oder mehrere Wölfe überwinden sachgerechten Nutztierschutz\* und verletzen oder töten darin gehaltene Nutztiere.

<sup>1</sup> Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane sowie Inhaber von Jagderlaubnisscheinen.

<sup>2</sup> Verhaltensweisen stehen in den Anhängen der sog „1. Wolf-Verordnung“ = Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 80/2018; ergänzt durch nähere Konkretisierungen in der sog. „2. Wolf-Verordnung“.

### 3. Entnahme durch Jäger<sup>1</sup> (§ 4 Abs. 3 und 4) → kraft VO, kein Bescheid!

Entnahme = Abschuss im notwendigen Ausmaß binnen vier Wochen im Jagdgebiet in dem die Risse erfolgten oder das problematische Verhalten gezeigt wurde.

Entnahme kann bei folgenden Verhaltensweisen<sup>2</sup> von Wölfen erfolgen:

- Wolf taucht mehr als zweimal binnen einer Woche während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in Siedlung oder bei bewohntem Gebäude auf.
- Wolf folgt Mensch trotz Vertreibungsversuchen.
- Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in offenem Gelände Menschen an und bleibt längere Zeit (mind. 2 Minuten) in dessen Nähe (< 50m).
- Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in Siedlung Menschen auf unter 100m an und kann nur schwer vertrieben werden.
- Wolf nähert sich Menschen mit Hunden auf unter 50m an und reagiert dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf Hunde.
- Wolf tötet Hund in Siedlung oder bei bewohntem Gebäude.
- Wolf reagiert unprovokiert aggressiv (mit Drohgebärden oder Angriff) auf Menschen.
- Ein oder mehrere Wölfe überwinden mindestens zweimal binnen vier Wochen sachgerechten Nutztierschutz\* und töten darin gehaltene Nutztiere.

#### \*Sachgerechter Nutztierschutz:

Jedenfalls wenn:

1. Weidetiere, insbesondere Schafe und Ziegen, geschützt durch (Einzelfallentscheidung)
  - a. Nichtelektrischer Festzaun, mindestens 120 cm hoch (inklusive Spanndraht), mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).
  - b. Elektrischer Litzenzaun, mit mindestens vier Drähten bzw. Litzen, mindestens 90 cm Gesamthöhe und mindestens 3.000 V Stromspannung.
  - c. Elektrischer Netzzaun mit einer Mindesthöhe von 90 cm und mindestens 3.000 V Stromspannung.

- d. Behirtung.
- e. Herdenschutzhunde.
- f. Nachtpferch.

2. Farmwild in Gehegen zur Fleischgewinnung geschützt durch:

Nichtelektrischer Festzaun (insbesondere handelsüblicher Maschendrahtzaun), mindestens 180 cm hoch (inklusive Spanndraht) mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).

#### 4. Vorgehensweise nach Vertreibung, Vergrämung oder Entnahme (§ 5; Überbegriff: Einschreiten)

Nach jeder Vertreibung, Vergrämung oder Entnahme hat Folgendes zu ergehen:

- **Information** an den Jagdausübungsberechtigten (JAB) des Jagdgebietes → unverzüglich (= ohne unnötigen Aufschub) nach Einschreiten **und**
- **Meldung** an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) oder den örtlich zuständigen Magistrat → binnen 24 Stunden nach Einschreiten telefonisch oder schriftlich (per E-Mail oder Fax)  
BH oder Magistrat leitet die Meldung per LAKIS oder E-Mail unverzüglich an LF4 und LF1 weiter.

Information an den JAB kann unterbleiben, wenn BH oder Magistrat die bei ihr erstattete Meldung an den JAB weiterleitet.

Meldung hat die „relevanten Umstände des Einschreitens“ zu umfassen (Meldeformular!):

- Wer ist eingeschritten?
- Wo wurde eingeschritten?
- Wann wurde eingeschritten?
- Wie wurde eingeschritten?
- Warum wurde eingeschritten?
- Gibt es Zeugen des Einschreitens? Wenn ja, welche?
- Im Falle der Vergrämung: Wurde das Tier verletzt?
- Im Falle der Entnahme: Wo wird das entnommene Tier zur Kontrolle durch die Jagdbehörden bzw. deren Hilfsorgane (z.B. Wolfsbeauftragter) bis zu 72 Stunden nach erfolgter Meldung zur Verfügung gehalten.

Wird eine Information bzw Meldung zu Unrecht unterlassen oder wird der Kadaver nicht für die Jagdbehörde zur Verfügung gehalten → Verwaltungsstrafe gemäß § 135 Abs. 1 Z 31 NÖ Jagdgesetz (Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen)

BH oder Magistrat (Amtstierärzte) übernehmen die Untersuchung und Probenahme an einem entnommenen Tier binnen dieser 72 Stunden. Der Wolfsbeauftragte des Landes kann bei Bedarf hinzugezogen werden.

Personenbezogene Daten der Einschreiter sind nicht zu veröffentlichen.

## Wie gelangen Meldungen über Wolfsichtungen oder Nutztierrisse an die JAB?

### 1. Wolfsichtungen

#### Grundsatz:

Bürger wendet sich direkt an einen Jäger vor Ort (Jagdgebiet).

Über NÖ Jagdverband wird dafür Sorge getragen, dass die Jäger Meldungen an den zuständigen Jagdausübungsberechtigten weiterleiten.

#### Wenn der Jäger vor Ort dem Bürger nicht bekannt ist, stehen drei Alternativen für eine Meldung zur Verfügung:

- a. Meldung an örtlich zuständige BH oder Magistrat (schriftlich oder telefonisch) oder
- b. Meldung über die Wildtierinfo<sup>3</sup> (schriftlich oder telefonisch) oder
- c. Meldung an die nächste Polizeidienststelle bei Vorliegen einer Gefahrensituation (telefonisch über 133)

Beispiel für Gefahrensituation: Wolf befindet sich sichtbar in verbautem Gebiet und flüchtet bei Präsenz von Menschen nicht.

Meldungen über Wildtierinfo bzw. Polizeidienststelle werden an BH oder Magistrat weitergeleitet, welche die Meldung an die JAB weitergeben. Gegebenenfalls tritt die Polizeidienststelle direkt mit dem JAB in Kontakt.

### 2. Nutztierrisse

- a. Meldung an örtlich zuständige BH oder Magistrat (schriftlich oder telefonisch) oder
- b. Meldung über die Wildtierinfo<sup>3</sup> (schriftlich oder telefonisch)

**BH und Magistrat werden angewiesen, über alle bei ihnen gemeldeten Wolfsichtungen und Nutztierrisse die JAB der jeweiligen Jagdgebiete zu informieren.**

<sup>3</sup> Wildtierhotline 02742 9005 9100 telefonisch von Montag bis Freitag von 07:00 – 19:00 Uhr und am Samstag von 07:00 – 14:00 Uhr oder per E-Mail unter [wildtier@noel.gv.at](mailto:wildtier@noel.gv.at) – [Kontakt Wildtierinfo - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](#)